

Fachverband Biogas e.V. • Angerbrunnenstraße 12 • 85356 Freising

Telefon +49 (0)8161 - 98 46 60
Telefax +49 (0)8161 - 98 46 70

E-Mail info@biogas.org
Internet www.biogas.org

Bundesministerium der Finanzen
Herr Wilhelm Reißmann
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Telefon/Fax Freising,
FvB/sr -60/-70 03.11.17

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen:
Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-
Durchführungsverordnung sowie weitere Verordnungen**


Sehr geehrter Herr Reißmann,

vielen Dank für die Möglichkeit zu oben genanntem Referentenentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) vereint die Interessen der Biogasbranche in Deutschland. Unter seinen knapp 5.000 Mitgliedern befinden sich Betreiber von Biogasanlagen sowie Firmen aus verschiedenen Bereichen der Wertschöpfungskette. Ein Großteil dieser Mitglieder ist direkt oder indirekt von der Gesetzgebung zur Energie- und Stromsteuer betroffen. Wir bitten daher, die in angehängter Stellungnahme genannten Aspekte kritisch zu prüfen und den Referentenentwurf entsprechend anzupassen.

Grundsätzlich befürwortet der FvB das Bestreben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), mit den oben genannten Verordnungsentwürfen die Umsetzung der in 2017 novellierten Energie- und Stromsteuergesetze zu vereinfachen. In vielen Fällen ist das gelungen. Dennoch sieht der FvB noch Änderungsbedarf gerade im Bereich der Stromsteuer, um die Strombereitstellung aus dezentralen Biogasanlagen nicht mit unnötigen finanziellen oder bürokratischen Hürden zu belasten.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Fachverband Biogas e. V.



Dr. Stefan Rauh
Geschäftsführer

Anlage

Stellungnahme zu oben genanntem Referentenentwurf.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen: Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sowie weitere Verordnungen

1. Vorbemerkung

Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) vereint die Interessen der Biogasbranche in Deutschland. Unter seinen knapp 5.000 Mitgliedern befinden sich Betreiber von Biogasanlagen sowie Firmen aus verschiedenen Bereichen der Wertschöpfungskette. Ein Großteil dieser Mitglieder ist direkt oder indirekt von der Gesetzgebung zur Energie- und Stromsteuer betroffen. Wir bitten daher, die genannten Aspekte kritisch zu prüfen und den Referentenentwurf entsprechend anzupassen.

Grundsätzlich befürwortet der FvB das Bestreben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), mit den oben genannten Verordnungsentwürfen die Umsetzung der in 2017 novellierten Energie- und Stromsteuergesetze zu vereinfachen. In vielen Fällen ist das gelungen. Dennoch sieht der FvB noch Änderungsbedarf gerade im Bereich der Stromsteuer, um die Strombereitstellung aus dezentralen Biogasanlagen nicht mit unnötigen finanziellen oder bürokratischen Hürden zu belasten. Die folgende Stellungnahme fokussiert sich auf Artikel 3 des oben genannten Referentenentwurfs.

2. Zusammenfassung des resultierenden Änderungsbedarfs

Für **(kaufmännisch-bilanzielle) Volleinspeiser** stellt der Verordnungsentwurf eine wesentliche Erleichterung da. Die Anlagen gelten zwar weiterhin Versorger, die damit einhergehenden Pflichten sind jedoch überschaubar. Im Vergleich zur aktuellen Rechtslage entstehen keine wirtschaftlichen Verschlechterungen.

Für **Überschusseinspeiser** löst der Entwurf nicht das Problem für Anlagen größer zwei Megawatt. Diese Anlagen gelten auch für den zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger, was dazu führt, dass kein Anspruch auf Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 StromStG für den zum Selbstverbrauch entnommenen Strom vorliegt. Die Konsequenz daraus ist, dass hier eine Stromsteuer zu entrichten wäre, was in der Praxis bislang wohl nur in Ausnahmefällen der Fall sein wird. Grund ist hier, dass die Entwicklung der Gesetzgebung und der zugehörigen Erlasse so schwer nachzuvollziehen ist, dass dieser Umstand weder den Betreibern noch dem Vollzug tatsächlich bewusst und eventuell in dieser Ausprägung so nicht gewollt war.

Es ist durchaus nachvollziehbar, dass „Strombündler“ der Finanzverwaltung unterstellt werden sollten. Keinen Sinn macht es jedoch, damit gleichzeitig tausende Kleinanlagen zum Versorger zu machen und den neuen Tatbestand einer Besteuerung des selbstverbrauchten Stroms zu erzeugen.

Aus diesem Grund fordert der FvB:

Es muss sichergestellt werden, dass Anlagen nicht alleine wegen ihrer Teilnahme an der Direktvermarktung schlechter gestellt werden.

Der FvB schlägt deshalb vor:

Die StromStV muss so geändert werden, dass bei Abgabe von Strom zum Selbstverbrauch bzw. in eine Kundenanlage die Fernsteuerbarkeit nicht relevant ist. Ein möglicher Ansatzpunkt könnte § 12b und der Einschub eines weiteren Absatzes sein.

(3a) „Absatz 2 und Absatz sind nicht anzuwenden für den Strom, der zum Selbstverbrauch entnommen oder innerhalb der Kundenanlage der Erzeugungsanlage geleistet wird. Für Strom, der ins Versorgungsnetz eingespeist wird, ist Absatz 3 anzuwenden

Detaillierte Erläuterungen folgen in den nächsten Punkten.

2. Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen

Bereits in der Hinführung zu den konkreten Änderungen des Verordnungstextes weist das BMF darauf hin, dass der Versorgerbegriff umfassend überarbeitet werden soll, um Wirtschaft und Verwaltung zu entlasten. Explizit wird hierbei auf den Bereich so genannter Kundenanlagen abgestellt. Da in den Paragraphen der StromStV-Entwurf dieser Begriff mehrfach aufgegriffen wird, erscheint eine Klarstellung hinsichtlich der Reichweite der Kundenanlage notwendig.

§ 3 Nr. 24a und Nr. 24b EnWG

In § 3 Nr. 23 und Nr. 24 EnWG wird der Begriff der Kundenanlage definiert. Hintergrund sind Erleichterungen, die Betreiber von Kundenanlagen im Geltungsbereich des EnWG genießen sollen. Ein wesentlicher Bestandteil der Definition ist dabei die räumliche Zusammengehörigkeit. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens (BT 17/6072) wird für Nr. 24b EnWG (Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung) in der Begründung unmissverständlich angeführt, dass sich die Kundenanlage über eine weite Fläche erstrecken, solange die betriebliche Zugehörigkeit gegeben ist.

Für Nr. 24a EnWG (Kundenanlagen) führt die Begründung lediglich aus, dass die Kundenanlage im Ausnahmefall über die Hausgrenzen hinweg auf einem Grundstück betrieben werden kann. Dies ist eine sehr enge Auslegung. Da die StromStV den Begriff Kundenanlage nutzt und nicht selbst definiert, könnte die enge Auslegung den mit der StromStV-Entwurf verknüpften Zielen entgegenstehen. Aus diesem Grund geht der FvB davon aus, dass die Finanzverwaltung die Kundenanlage weiter auslegt, da die Begründung zum ENWG dem eigentlichen Wortlaut widerspricht. Der im Gesetzestext genutzte Begriff „Gebiet“ umfasst in der Regel mehrere Grundstücke.

Der FvB geht nunmehr davon aus, dass die Finanzverwaltung der letztgenannten Auslegung folgt. Nur damit wird das Ziel erreicht, Kundenanlagen mit Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien (EE) – die sich regelmäßig über mehrere Grundstücke erstrecken – zu bürokratisch zu entlasten. Sollte die Finanzverwaltung einer anderen Auslegung folgen, könnte nicht auf die Definition der Kundenanlage im EnWG zurückgegriffen werden, sondern es müsste ein eigener Begriff definiert werden. Der FvB plädiert im Sinne der Klarheit dafür, den Begriff Kundenanlage in der StromStV explizit zu definieren.

§ 1a Absatz 1a (neu) StromStV-Entwurf

Dieser Absatz wird neu ergänzt, um Mieterstrommodelle zu erleichtern. Dies wird dadurch erleichtert, dass der Bezug von versteuertem Strom und anschließender Weitergabe in einer Kundenanlage nicht zum Versorgerstatus führt, sondern der Weitergebende als Letztverbraucher gilt.

Dieser Absatz bezieht sich nicht direkt auf Biogasanlagen oder andere EE-Anlagen (PV und Wind), da diese zusätzlich selbst Strom erzeugen. Da jedoch die relevanten Absätze 6 und 7 des § 1a StromStV-Entwurf darauf Bezug nehmen, gilt es sicherzustellen, dass die Definition der Kundenanlage (siehe oben) diese Anlagen nicht ausschließt.

§ 1a Absatz 4 StromStV-Entwurf

Die Folgeänderung in diesem Absatz ist positiv zu bewerten, so denn § 1a Absatz 1a StromStV-Entwurf für EE-Anlagen entsprechend greift.

§ 1a Absatz 6 und Absatz 7 StromStV-Entwurf

In diesen beiden Absätzen sollen laut Begründung zum Verordnungsentwurf die maßgeblichen Erleichterungen für EE-Anlagen hinsichtlich des Versorgerstatus geregelt werden. Absatz 6 beschäftigt sich dabei allgemein mit Anlagen innerhalb einer Kundenanlage mit einer elektrischen Leistung von bis zu zwei Megawatt während Absatz 7 größere EE-Anlagen umschließt. Absatz 7 baut dabei auf Absatz 6 auf dieser wiederum nimmt Bezug zu den Absätzen 1a und 4.

Der FvB begrüßt die in Absatz 6 formulierte Regelung, wonach die genannten Anlagen für bezogenen und anschließend innerhalb einer Kundenanlage weitergegebenen Strom als Letztverbraucher gelten. Bei einer Abgabe in einer Kundenanlage gilt oben erwähnter Absatz 1a. Die Pflicht zur Steueranmeldung für diese Strommengen bleibt beim vorgelagerten Versorger, ebenso müsste – zumindest für den bezogenen Strom – keine Versorgererlaubnis beantragt werden.

Die Betreiber der EE-Anlagen und damit auch der Biogasanlagen gelten jedoch laut Absatz 6 als Versorger, da sie den erzeugten Strom ins allgemeine Versorgungsnetz einspeisen. Dies hat zur Folge, dass der Betreiber die künftig anzeigen muss. Ansonsten sind keine Pflichten zu erfüllen

Für Anlagen oberhalb der Leistungsobergrenze von zwei Megawatt gilt Absatz 6 entsprechend mit der zusätzlichen Maßgabe, dass der Betreiber zusätzlich für den zum Selbstverbrauch entnommenen Strom als Versorger gilt. In diesen Fällen führt die Änderung zu keiner Erleichterung. Idealerweise sollte die Größe der Anlage nicht zu einer differenzierten Betrachtung und die Regelungen in Absatz 7 wie die des Absatzes 6 gestaltet werden.

Dem FvB ist jedoch bewusst, dass die Zwei-Megawatt-Grenze im Energie- und Stromsteuerrecht eine hohe Bedeutung hat und eine Änderung auch EU-rechtlich problematisch erscheint. Die EE-Branche ist jedoch unverhältnismäßig betroffen, wie folgender Exkurs zeigt.

Exkurs: EE-Anlagen definitionsgemäß sehr häufig Anlagen größer zwei Megawatt

Viele EE-Anlagen – insbesondere Biogasanlagen – haben eine elektrische Nennleistung von weniger als zwei Megawatt. Der Mittelwert liegt sogar bei einer Bemessungsleistung von weniger als 0,5 Megawatt. Nun könnte der Trugschluss entstehen, dass damit die Erleichterungen aus Absatz 6 für den überwiegenden Teil der Anlagen greifen. Dies ist leider nicht der Fall, da über § 12b StromStV festge-

legt ist, dass eine Fernsteuerung zur Zusammenfassung der Anlagen und Addition der Leistung führt. Dies wurde zudem im Erlass vom 23.05.2015 zusätzlich formuliert. Hintergrund war, eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG auszuschließen. Diese Definition hat aber Einfluss auf die Versorgungseigenschaft.

Betroffen sind damit eine große Zahl an EE-Anlagen – im Biogasbereich über 80 % - da sich mittlerweile sehr viele Anlagen in der Direktvermarktung nach dem EEG befinden. Diese Anlagen speisen den Strom wie bisher ins allgemeine Versorgungsnetz ein, der Strom wird jedoch an einen Stromvermarkter veräußert, der diesen über die Strombörse vermarktet und eben nicht mehr an den Übertragungsnetzbetreiber. Diese Stromvermarkter verwalten regelmäßig Pools mit einer Größe von mehr als zwei Megawatt. Ohne tatsächliche Änderung aus Sicht der Finanzverwaltung führt die politisch gewollte Direktvermarktung zu einer zwangsläufigen Schlechterstellung.

§ 2 Absatz 1 und Absatz 3 (neu) StromStV-Entwurf

Der FvB begrüßt sowohl die Bereitstellung von amtlichen Vordrucken als auch die alleinige Anzeigepflicht, wenn § 1a Absatz 6 und 7 gegeben ist. Dies reduziert die Fehlerwahrscheinlichkeit und den bürokratischen Aufwand.

4. Folgen in der Praxis je nach Einspeisekonzept

Volleinspeiser (2 Leitungen)

Definition Volleinspeiser:

Der Betreiber speist den gesamten erzeugten Strom über eine Leitung ins Netz ein. Über eine zweite Leitung bezieht er Strom zum Betrieb seiner Nebenaggregate (z.B. Rührwerke). Unter Umständen wird über diese zweite Leitung zudem Strom für den landwirtschaftlichen Betrieb bezogen, der in einer anderen Rechtsform agiert.

Folge:

Aufgrund der Stromeinspeisung gilt der Betreiber als Versorger und muss hierfür eine Anzeige tätigen. Für den versteuert bezogenen Strom ist er, im Gegensatz zur bisherigen – in vielen Fällen aber nicht vollzogenen – Rechtslage, kein Versorger mehr. Dies vermeidet bürokratischen Aufwand beim Betreiber, da die Steueranmeldung weiter beim vorgelagerten Versorger liegt. Für die Finanzverwaltung reduziert sich die Unsicherheit, da der Versorgerstatus nicht zu einer Vielzahl von EE-Anlagen wechselt. Den bezogenen Strom kann der Betreiber nach dem StromStG entlasten lassen (§ 9b und § 10 StromStG)

Kaufmännisch-bilanzieller Volleinspeiser (1 Leitung)

Definition kaufmännisch-bilanzieller Volleinspeiser:

Der Betreiber erhält für den gesamten erzeugten Strom eine EEG-Vergütung. Da die Einspeisung und der Bezug von Strom über eine Leitung erfolgt, muss die nach dem EEG vergütungsfähige Strommenge bilanziell errechnet werden, da tatsächlich ein Teil des Stroms in der Kundenanlage (Eigenverbrauch und ggf. ldw. Betrieb) vor der Einspeisung verbraucht wird. Bilanziell bezieht er den Strom für die Kundenanlage komplett vom vorgelagerten Versorger.

Stellungnahme

03.11.2017



Folge:

Wie der Volleinspeiser gilt der Betreiber aufgrund der Einspeisung als Versorger und muss hierfür eine Anzeige tätigen. Den bezogenen Strom bekommt er i.d.R. versteuert und kann ihn anschließend entlasten lassen. Anlagen größer zwei Megawatt, also Anlagen in der Direktvermarktung oder größere Einzelanlagen, haben i.d.R. keine Möglichkeit einer Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 StromStG. Für Anlagen kleiner zwei Megawatt ist eine Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 StromStG grundsätzlich möglich. Eine Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 kann aufgrund des Schreibens der Generalzolldirektion vom 11. Mai 2017 wahlweise genutzt werden. I.d.R. wird sie von den Betreibern nicht mehr genutzt, da die EEG-Vergütung entsprechend gegengerechnet wird. Eine Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 kommt nur für Anlagen außerhalb der Direktvermarktung und bei alleinigem Selbstverbrauch in Frage. Sobald sich beispielsweise der landwirtschaftliche Betrieb oder andere EE-Anlagen in der Kundenanlage befinden und Strom benötigen ist das nicht möglich.

Überschusseinspeiser

Definition Überschusseinspeiser:

Der Betreiber erhält nur für den tatsächlich eingespeisten Strom eine Vergütung. Der für den Selbstverbrauch benötigte oder in der Kundenanlage abgegebene Strom wird direkt zum Verbraucher geleitet.

Folge:

Aufgrund der Einspeisung gilt der Betreiber als Versorger und muss hierfür eine Anzeige tätigen. Zusätzlich ist er in Anlagen größer zwei Megawatt Versorger für den selbst verbrauchten Strom. Wie beim kaufmännisch-bilanziellen Einspeiser hat er die gleichen eingeschränkten Möglichkeiten einer Stromsteuerbefreiung. Durch die oben beschriebene Definition des Anlagenbegriffs gelten die meisten Anlagen als Anlagen über zwei Megawatt, so dass weder eine Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 noch 3 StromStG möglich ist. Die Eigenschaft als Versorger für den Selbstverbrauch führt dazu, dass das Kundennetz zum Netz der allgemeinen Versorgung gezählt wird, bei dem die Verunreinigung durch minimale Graustromanteile seitens der Finanzverwaltung nicht akzeptiert wird.

6. Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.

Dr. Stefan Rauh

Geschäftsführer

stefan.rauh@biogas.org

08161/9846804